

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Ausgabe von verzinslichen Bundeskassenscheinen.

(Vom 28. Mai 1877.)

Tit. I

Der Nationalrath hat unterm 8. Dezember vorigen Jahres folgende, von Herrn Dr. Joos eingebrachte Motion zum Beschlusse erhoben:

A. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Wünschbarkeit der Ausgabe von Bundeskassenscheinen, in Erwägung des nachstehenden Geszentwurfes, Bericht und Antrag zu bringen:

Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, Bundeskassenscheine, in Abschnitten, wie sie das Bedürfniß nach Geldsurrogaten erfahrungsgemäß erheischt, anfertigen zu lassen und dieselben, soweit Nachfrage darnach vorhanden, zum Nennwerthe auszugeben.

Art. 2. Die Bundeskassenscheine werden an allen Kassen des Bundes nach ihrem Nennwerthe an Zahlung angenommen und von der Bundeskasse für Rechnung des Bundes jederzeit und auf Verlangen gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

Art. 3. Die Bundeskasse hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Bundes Ersatz zu

leisten, wenn das vorgelegte Stük zu einem echten Bundeskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in andern Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt.

Art. 4. Vor der Ausgabe der Bundeskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Art. 5. Die Bundesversammlung ist befugt, den Aufruf und die Einziehung der Bundeskassenscheine anzuordnen.

B. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Wünschbarkeit der Errichtung einer Bundesbank Bericht und Antrag zu bringen.

Die Motion bezweckt zweierlei: Für das erste, sofortige Ausgabe von Bundesbanknoten nach Maßgabe der sich einstellenden Nachfrage nach solchen, und für das zweite, Untersuchung der Frage über Errichtung einer Bundesbank.

Beide Gegenstände erheischen selbstverständlich eine eingehende Prüfung, und der Bundesrath würde sich damit bereits befaßt haben, wäre nicht in der verflossenen Märzsession von Herrn Nationalrath Stämpfli eine auf beförderliche Vorlage eines neuen Gesezentwurfes, betreffend Ausgabe und Einlösung von Banknoten, sowie deren Besteuerung zu Gunsten des Bundes, abzielende Motion angekündigt worden.

Beide Motionen verfolgen in einer Richtung den nämlichen Zweck — die Aeufnung einer Einnahmequelle für den eidg. Fiskus.

Unter diesen Umständen will es dem Bundesrath scheinen, es sollte, bevor über die Motion des Herrn Nationalrath Joos Bericht und Antrag vorgelegt wird, auch diejenige des Herrn Nationalraths Stämpfli behandelt werden, da auf diese Weise dem Bundesrath nähere Anhaltspunkte für sein Vorgehen in der Sache an die Hand gegeben würden. Wenn übrigens, wie zu erwarten steht, die letztere Motion ebenfalls angenommen wird, so können dann die erwähnten beiden Traktanden als ihrer Natur nach zusammengehörend in einer und derselben Vorlage zur Behandlung kommen.

Wiewohl aus dem angeführten Grunde der Bundesrath die Verschiebung des erstern Gegenstandes für angezeigt crachtet, so ist er nichts desto weniger in der Lage, in gegenwärtiger Botschaft die Beschaffung finanzieller Hilfsmittel in Vorschlag zu bringen, da die vorhandenen verfügbaren Finanzen zur Dekung der Ausgaben nicht ausreichen.

Laut der leztabgelegten Staatsrechnung betrugen die eidg. Kapitalien am Schlusse des Vorjahres:

a. an Werthschriften	Fr. 1,315,563. 55
b. an Bankdepositen	„ 3,974,933. 27
zusammen	Fr. 5,290,496. 82

In Baarschaft war vorhanden:

a. der Bestand der Bundeskasse im Betrage von	Fr. 4,310,733. 95
b. im Gewölbe	„ 507,350. —
	„ 4,818,083. 95

Total an Kapitalien und Baarschaft Fr. 10,108,580. 77

Davon müssen nun aber in Abzug gebracht werden:

a. die nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Anlage eidg. Staatsgelder vom 16. März 1877 in Kassa zu haltende Reserve von	Fr. 1,000,000. —
b. das erforderliche Betriebskapital der Bundeskasse, einschließlich der Vorschüsse zur Einlösung der Postmandate	„ 1,000,000. —
	Fr. 2,000,000. —
c. der Gegenwerth des Münzreservefonds	„ 1,502,388. 52
d. „ „ „ Anleihens - Amortisationsfonds	„ 2,000,000. —
e. „ „ „ der uneingelösten Obligationen und Zinscoupons	„ 32,153. 75
f. die Restanz des außerordentlichen Kredites für Artillerievermehrung	„ 322,000. —
	Fr. 5,856,542. 27

Die verfügbaren Mittel betragen „ 10,108,580. 77

bleibt Ueberschuß Fr. 4,252,038. 50

Nun sieht aber das diesjährige Budget ein Defizit vor im Betrage von Fr. 928,000. —

Minderbetrag des Defizites beim Laboratorium infolge Erhöhung des Munitionspreises „ 200,000. —

restiren Fr. 728,000. —

Fr. 728,000. —

Die Nachtragskredite, wiewohl dieselben in den letzten drei Jahren durchschnittlich je die Summe von zwei Millionen Franken überstiegen, werden hier nur veranschlagt zu

„ 500,000. —

Fr. 1,228,000. —

Ein bedeutender Ausfall ist auch in den diesjährigen zu Fr. 17,000,000 veranschlagten Zolleinnahmen zu gewärtigen. In den vier ersten Monaten des verflossenen Jahres war der Ertrag

Fr. 5,658,113. 71

in der nämlichen Zeit des laufenden Jahres

ist derselbe auf „ 4,984,677. 34

mithin im Ganzen um Fr. 673,436. 37

herabgesunken. Wenn, wie bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angenommen werden muß, dieser Rückgang bis zum Jahres-schluß fort dauert, oder sogar Fortschritte machen sollte, so ergibt sich ein Ausgabenüberschuß, den wir wenigstens zu

Fr. 2,000,000. —

veranschlagen zu sollen glauben,

und das Jahresdefizit beziffert sich nach Zuschlag vorstehender

„ 1,228,000. —

auf Fr. 3,228,000. —

so daß zu Ende des laufenden Jahres die verfügbaren finanziellen Mittel ziemlich auf der Neige sich befinden werden. Obstehende Fr. 3,228,000 stimmen mit der in der Botschaft über Herstellung des finanziellen Gleichgewichts ermittelten Summe überein.

Andere Einnahmenausfälle, welche z. B. bei der Post- und der Telegraphenverwaltung infolge wahrscheinlicher Abnahme der diesjährigen Fremdenfrequenz eintreten dürften, werden hier nicht in Anschlag gebracht, wiewohl dieselben einige hunderttausend Franken erreichen dürften.

Bei dieser Sachlage und Angesichts der gegenwärtigen politischen Situation, sowie mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich auch für nächstes Jahr ein Rechnungsdefizit zu decken sein wird, hält der Bundesrath die Vermehrung der Betriebsmittel für nothwendig und glaubt vorderhand die Ausgabe von verzinslichen Kassascheinen in Vorschlag bringen zu sollen, wofür namentlich folgende Gründe sprechen:

Einmal ist die Höhe der für die nächste Zeit und allenfalls für die Folge erforderlichen Summe dermalen noch ein völlig unbekannter Faktor; die Emission von Kassascheinen wird sich daher

nach den Bedürfnissen richten können, welche successive zu befriedigen sind, bis der Bund anderweitige Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes in seinen Einnahmen und Ausgaben getroffen haben wird. In welcher Periode die nöthigen Reformen durchgeführt, resp. die Einnahmen vermehrt oder die Ausgaben vermindert werden oder beides zugleich, hängt von Umständen ab, über welche die Bundesbehörden nicht frei verfügen können. Zur gegenwärtigen Stunde läßt sich in dieser Richtung nichts Bestimmtes anbringen, und es ist deßhalb auch nicht bekannt, welche Ansprüche unterdessen an die Bundesverwaltung werden gestellt werden und wie hoch die Mittel sich belaufen, welche zu deren Befriedigung erforderlich sind. Ein festes Anleihen könnte daher zu hoch oder auch zu tief gegriffen sein, was immer mit Uebelständen verbunden wäre.

Vermittelst der Emission von Kassascheinen behält auch der Bund vollkommen freie Hand in Bezug auf die Wahl des Zeitpunktes zur Aufnahme eines allenfalls erforderlichen Anleihe. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob eine solche Operation in eine Zeit der Geldabondanz, wie sie jetzt während längerer Zeit anhaltend geherrscht hat, oder in eine Periode knappen Geldmarktes falle. Wir haben in dieser Beziehung eine lehrreiche Erfahrung im Jahr 1870 bei Anlaß des deutsch-französischen Krieges gemacht, wo ein Anleihen im Ausland nur zu den onerösesten Bedingungen hätte abgeschlossen werden können, während die damals benötigte Summe durch das Mittel der Kassascheine innerhalb unserer eigenen Landesgrenzen in ganz kurzer Zeit und zu viermal billigeren Bedingungen gefunden wurde. Diese Art der provisorischen Geldbeschaffung hat im fernern auch den Vortheil, daß sie mit dem geringsten Zinsverlust verbunden ist, indem dieselbe sowohl bei Ausgabe als bei Rückzahlung der Kassascheine nach Maßgabe der Verhältnisse vorzugehen gestattet.

Eine andere Art vorübergehender Dekung von Geldbedürfnissen könnte darin gesucht werden, daß sich die Eidgenossenschaft bei einer Anzahl von Banken Kredite eröffnen ließe, aus denen successive geschöpft werden könnte. Bei diesem Auskunftsmittel stünde aber zu befürchten, daß die betreffenden Bankinstitute vorsichtshalber kaum feste Engagements eingehen könnten, und überdies würden Zins und Kommission höher als für Kassascheine zu stehen kommen.

Der Bundesrath glaubt, Ihnen hiermit in Kürze die Gründe auseinanderzusetzen zu haben, warum er als provisorische Maßnahme zur Dekung der bevorstehenden, die Einnahmen übersteigenden Ausgaben die Emission von Kassascheinen zur Annahme empfiehlt. Was die Höhe der auf diese Weise zu erhebenden Summe, Zins-

fuß und Termin der Schuldtitel anbelangt, so hält der Bundesrath dafür, es solle dies in sein Ermessen gestellt bleiben; er wird von der ihm eingeräumten Befugniß nur den Gebrauch machen, welcher durch die Umstände geboten ist.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersezungen beehrt sich der Bundesrath, der h. Bundesversammlung nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, den 28. Mai 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Ausgabe von verzinslichen Bundeskassascheinen.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1877,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zum Zwecke vorübergehender Deckung von Rechnungsdefiziten, sowie allfälliger außerordentlicher unvorhergesehener Ausgaben erforderlichen Geldmittel bis auf Weiteres, nach Maßgabe des Bedürfnisses, durch Ausgabe von verzinslichen, terminirten Kassascheinen zu beschaffen.

Art. 2. Zinsfuß und Zeitdauer der Kassascheine werden vom Bundesrathe bestimmt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Bundeskassenscheinen. (Vom 28. Mai 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1877
Date	
Data	
Seite	48-53
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 589

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.